

§ 4 Bildung der Akten, Aktenarten

¹Betrifft der Geschäftsvorgang eine Generalsache, ist eine Generalakte anzulegen. ²Betrifft der Geschäftsvorgang eine Einzelsache, ist eine Einzelakte anzulegen. ³Mehrere Einzelsachen können themenbezogen zu Sammelakten zusammengefasst werden.